

Professor Dr. Stefan Muckel und Wiss. Mit. Julia Hauk, Köln*

„Keine Neuen auf der Kirmes?“

THEMATIK	Kommunalrecht, Verwaltungsprozessrecht
SCHWIERIGKEITSGRAD	Examensklausur
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Sartorius I, v. Hippel/Rehborn (Gesetze des Landes NRW)

■ SACHVERHALT

Die kreisfreie Stadt X in Nordrhein-Westfalen veranstaltet seit mehreren Jahren eine Woche nach Ostern eine Kirmes auf einem ihr gehörenden, etwas abseits gelegenen Grundstück. Die Stadt X wählt unter den Bewerbern, deren Anzahl die der Standplätze regelmäßig übersteigt,

* Der Verfasser *Muckel* ist Professor an der Universität zu Köln und lehrt Öffentliches Recht und Kirchenrecht. Die Verfasserin *Hauk* ist wissenschaftliche Mitarbeiterin bei Herrn Professor Muckel.

einzelne aus und schließt mit den Zugelassenen Mietverträge. Auch dieses Jahr soll vom 3. bis zum 9.4. die Kirmes stattfinden.

Die Eheleute M und F wohnen in X. F ist Schaustellerin und betreibt ein Kinderkarussell. Seit Jahren ist sie schon auf der Kirmes in X vertreten und möchte auch dieses Jahr teilnehmen und beantragt die Zuweisung eines Stellplatzes. Außerdem möchte nun auch M ins Schaustellergewerbe einsteigen und erwirbt dafür einen Schießstand, mit dem er dieses Jahr an der Kirmes in X teilnehmen will. Er beantragt frist- und formgerecht die Zuweisung eines Standplatzes.

Die Stadt X entspricht dem Antrag der F und weist ihr einen Standplatz zu, den Antrag des M lehnt sie jedoch nach Anhörung ab. Der Ablehnungsbescheid vom 11.3. wird dem M am 14.3. zugestellt. Die Ablehnung begründet die Stadt X folgendermaßen: Auch in diesem Jahr hätten sich wieder mehr Schausteller beworben als Standplätze vorhanden seien. Grundsätzlich sollten nur solche Schausteller zugelassen werden, die „bekannt und bewährt“ seien, dh die schon die letzten Male zugelassen worden seien, und mit denen die Stadt gute Erfahrungen gemacht habe. Neue Bewerber sollten nur einen Standplatz erhalten, sofern sich nicht genügend Altbewerber finden. Dadurch, so die Stadt X weiter, würden die Wünsche der Besucher berücksichtigt, die Bekanntes an bekannter Stelle wiederfinden möchten. In diesem Jahr hätten sich – wie in den vergangenen Jahren – genügend Altbewerber beworben, weshalb die Stadt X neue Bewerber nicht zulasse. Insbesondere hätten sich ausreichend Altbewerber gefunden, die einen Schießstand betreiben. Außerdem lasse die Stadt nur solche Bewerber zu, deren Ehegatten nicht bereits an der Kirmes teilnehmen. Ansonsten bestehe die Gefahr, dass Bewerber zurückstehen müssten, die mit ihren Einnahmen allein den Unterhalt ihrer Familien zu bestreiten hätten.

M ist erbost, unternimmt aber erst einmal nichts. Nachdem die Kirmes stattgefunden hat, fragt er sich, ob es nicht doch eine Möglichkeit gibt, gegen die ablehnende Entscheidung der Stadt X vorzugehen. Immerhin möchte er doch in Zukunft als Schausteller tätig sein und auch an der Kirmes in X mit seinem Schießstand teilnehmen. Er versteht ohnehin nicht, warum die Stadt nicht einfach den Festplatz vergrößert. Unmittelbar neben dem Platz, auf dem die Kirmes stattfindet, befindet sich ein weiteres, ebenfalls der Stadt X gehörendes, großes Grundstück, das bislang ungenutzt ist.

M sucht den Rechtsanwalt R auf und fragt, ob er gegen die Stadt X vorgehen könnte. R erhebt daraufhin im Namen und mit Vollmacht des M am 21.4. Klage bei dem zuständigen Verwaltungsgericht und beantragt festzustellen, dass der ablehnende Bescheid der Stadt X vom 11.3. rechtswidrig war und die Stadt X verpflichtet war, M einen Standplatz für die Kirmes zuzuweisen.

Hat die Klage Aussicht auf Erfolg?

Zusatzfrage

Angenommen Rechtsanwalt R ist Mitglied des Stadtrates von X.

Inwiefern könnte seine Ratsmitgliedschaft einer Prozessvertretung entgegenstehen?

Bearbeitervermerk: Der Ausgangsfall ist unter allen rechtlich in Betracht kommenden Gesichtspunkten, ggf. hilfsgutachterlich, zu lösen.